

**RESOLUTION 62/133**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>87</sup>.

**62/133. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>88</sup> und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

*in Bekräftigung* der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>89</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>90</sup>, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/143 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen<sup>94</sup>;

2. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, sich an die Spitze einer bis Ende 2015 angelegten, mehrjährigen systemweiten Kampagne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stellen, in deren Rahmen insbesondere eine weltweite Lobbyarbeit unter der Führung der Vereinten Nationen durchgeführt und Maßnahmen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene verstärkt werden sollen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

4. *fordert* alle Organe, Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen;

5. *fordert* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen *auf*, verstärkt zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhöht werden kann;

6. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen, unterstützt die von der Arbeitsgruppe über Gewalt gegen

Frauen eingegangene Verpflichtung, eine Analyse der Ressourcenströme vorzunehmen, um abzuschätzen, inwieweit Ressourcen für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen, und Empfehlungen hinsichtlich ihres möglichst wirksamen und effizienten Einsatzes zu erarbeiten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesen Empfehlungen, sobald sie abgegeben worden sind, rasch nachzukommen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, auf der Grundlage der Arbeit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen einen Katalog möglicher Indikatoren für Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten und vorzuschlagen, die den Staaten bei der Bewertung des Ausmaßes, der Verbreitung und der Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen behilflich sein können, mit dem Ziel, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und der Statistischen Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Prüfung dieser Indikatoren zu ermöglichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung mündlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolution 61/143 und dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zur Erstellung dieses Berichts beizutragen.

#### RESOLUTION 62/134

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>95</sup>.

<sup>95</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Bu-

<sup>94</sup> A/62/201.